

Bericht des Amtes für Wasserwirtschaft über seine Geschäftsführung im Jahre 1929

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Wasser- und Energiewirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbau, Wasserkraftnutzung, Energiewirtschaft und Binnenschifffahrt**

Band (Jahr): **22 (1930)**

Heft 7

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-922479>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

die mächtige Schleusenammer, und aus ihr quillt eine Strömung, die ihm zusagt. Er folgt ihr, gelangt so in die Schleusenammer und dann in gleicher Weise aus ihr ins Oberwasser des Werkes.

(Schluss folgt.)

Bericht des Amtes für Wasserwirtschaft über seine Geschäftsführung im Jahre 1929.

(Auszug)

1. Der Personalbestand blieb unverändert.
2. Veröffentlichungen:
 - 1) Hydrographisches Jahrbuch der Schweiz für 1928 (12. Jahrgang), Folio 196 S. mit 8 Tafeln und einer Karte; Verkaufspreis Fr. 30.
 - 2) Die Regulierung des Rheins zwischen Basel und Straßburg (deutsch und französisch), 15 S., 32 Tafeln; Verkaufspreis Fr. 12.

Internationale Fragen.

1. Vereinheitlichung des internationalen privaten Binnenschiffrechts. Die Arbeiten hierüber wurden sowohl von einem Ausschuß der Unterkommission für Binnenschiffahrt der beratenden und technischen Kommission für die Verkehrswege und den Durchgangsverkehr des Völkerbundes als auch von der speziellen Unterkommission der Rheinzentalkommission weitergeführt.

Der von der Unterkommission der Rheinzentalkommission im Mai 1928 angenommene Konventionsentwurf über Immatrikulation, Eigentum, Hypothek, Zwangsvollstreckung und Privilegien ist bei der Rheinzentalkommission hängig.

2. Revision der Mannheimer Akte von 1868. Die Rheinzentalkommission führte ihre Arbeiten für die Revision der Mannheimer Akte weiter.

Interne Fragen.

1. Wasserrechtskataster. Im Anschluß an das Kreisschreiben des Bundesrates vom 17. September 1928 richtete das Departement des Innern am 15. Mai 1929 ein Kreisschreiben an die Kantone. Dieses enthält nähere Angaben und Beispiele von Tabellen über zeitgemäß eingerichtete kantonale Wasserrechtsverzeichnisse, die zum Teil eigens in Anlehnung an die vom Amt für Wasserwirtschaft auf 1. Januar 1928 herausgegebene Wasserkraftstatistik und unter Berücksichtigung der Ausführungen des bundesrätlichen Kreisschreibens neu angelegt worden waren.

Nach dem erwähnten Kreisschreiben des Bundesrates ist das Wasserrechtsverzeichnis mindestens in dem dort erwähnten Umfang bis Ende 1933 anzulegen.

2. Behandlung von Projekten für Wasserkraftanlagen und andere Bauwerke an schiffbaren und allenfalls schiffbar zu machenden Gewässerstrecken.

- a) Wasserkräfte: Wasserrechtsgesetz 1916 Art. 1, 5, 17, 72, Amt für Wasserwirtschaft.
- b) Schifffahrt: Wasserrechtsgesetz Art. 24 und 27, Amt für Wasserwirtschaft.
- c) Regulierung der Seen und ihrer Abflüsse: Wasserrechtsgesetz Art. 15 und 16, Amt für Wasserwirtschaft.
- d) Fischerei: Wasserrechtsgesetz Art. 23, Fischereigesetz 1888, Oberforstinspektorat.
- e) Flößerei: Wasserrechtsgesetz Art. 28, Oberforstinspektorat.
- f) Forstwesen: Wasserrechtsgesetz Art. 22, Forstpolizeigesetz 1902, Oberforstinspektorat.
- g) Wasserbaupolizei: Wasserrechtsgesetz Art. 21, Wasserbaupolizeigesetz 1877, Oberbauinspektorat.
- h) Heimatschutz: Wasserrechtsgesetz Art. 22, Amt für Wasserwirtschaft.
- i) Landesverteidigung: Wasserrechtsgesetz Art. 39, Generalstabsabteilung.

3. Erhebung von Taxen auf ausgeführter elektrischer Energie. Die Frage, ob die Kantone berechtigt seien, auf ausgeführter elektrischer Energie Taxen zu erheben, wurde weiterbehandelt. Nach Anhörung der beteiligten Kantone

in einer Konferenz und Konsultierung der eidgenössischen Wasserwirtschaftskommission haben wir uns neuerdings dahin ausgesprochen, daß die Beschränkung des Wasserzinses auf Fr. 6 pro Bruttoperferdekraft, wie sie in Art. 49 des eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes vorgesehen ist, auch für die Energieausfuhr gelten solle.

4. Schifffahrtswesen. Im Laufe des Berichtsjahres wurden drei Bundesratsverordnungen erlassen über die Rheinschifffahrt auf der schweizerischen Strecke des konventionellen Stromes:

- a) die Verordnung über die Bemannung der den Rhein von der schweizerischen Landesgrenze bis zur mittleren Rheinbrücke in Basel befahrenden Schiffe, vom 19. März 1929;
- b) die Verordnung über die Abänderung und Ergänzung der Rheinschifffahrtspolizeiordnung, vom 6. September 1929;
- c) die Verordnung über die Untersuchung der den Rhein von der schweizerischen Landesgrenze bis zur mittleren Rheinbrücke in Basel befahrenden Schiffe, vom 20. September 1929.

Regelmäßiger hydrometrischer Dienst.

Der hydrometrische Dienst wurde durch Errichtung neuer Wassermeßstationen ausgebaut, um insbesondere weitere Unterlagen zu beschaffen für die Studie über die verfügbaren Wasserkräfte der Schweiz, unter Berücksichtigung ihrer Wirtschaftlichkeit. Die Pflege einiger Stationen, die, vom Standpunkt des allgemeinen Interesses aus betrachtet, genügend lang beobachtet worden sind, wurde an Unternehmungen abgetreten, welche daran ein spezielles Interesse haben, unter der Bedingung, daß das ganze Beobachtungsmaterial dem Amte auf Wunsch unentgeltlich ausgehändigt werde. Die Stationen bleiben Eigentum des Amtes. Die Anzahl der Wasserstandsstationen hat nicht geändert.

Sämtliche neu errichteten Stationen wurden mit Limnigraphen ausgerüstet.

Apparate älterer Systeme genügen den heutigen Anforderungen nicht mehr und müssen allmählich ersetzt werden. Das Amt hat auf Grund seiner jahrzehntelangen Erfahrungen einen neuen Normalapparat ausgearbeitet. Die ersten zehn Apparate, System Hasler, wurden ums Jahr 1875 aufgestellt.

Bestand des Netzes der Wasserstands- und Wassermeßstationen Ende 1929.

Kategorie	I. Wasserstandsstationen		II. Wassermeßstationen		Im gesamten Stationen	
	mit Limnigraph	Total	mit Limnigraph	Total	mit Limnigraph	Total
1. Stationen, die auf unbegrenzte Dauer gepflegt werden	23	41	37	37	60	78
2. Stationen mit einer Betriebsdauer von 10 bis 20 Jahren	39	134	30	30	69	164
3. Stationen mit kürzerer Betriebsdauer	1	10	50	55	51	65
Summe Ende 1929	63	185	117	122	180	307
Summe Ende 1928	66	185	120	132	186	317
Änderung im Jahre 1929	-3	—	-3	-10	-6	-10

Wassermengen. Im Jahre 1929 wurden 450 Wassermessungen ausgeführt.

Hydraulische und hydrographische Arbeiten.

Flügleichungen. In der Flügelprüfanstalt des Amtes in Bolligen wurden 226 Flügleichungen ausgeführt, wovon 46 für Dritte gegen Verrechnung.

Erweiterung des hydrometrischen Dienstes im St. Galler und im untern bündnerischen Rheintal. Der hydrographische Dienst im Gebiet des Rheins oberhalb des Bodensees, die Deltaaufnahmen, die Untersuchungen über den Einfluß der Bodenseeregulierung auch auf den Rhein oberhalb des Sees, sowie über den Einfluß der Rheinkorrektion

auf die Bodenseestände, haben bereits interessante Ergebnisse gezeitigt. Die außerordentliche Bedeutung, die im Gebiete des Bodensees und des Rheins oberhalb des Bodensees den Arbeiten über Hydrographie, Seeregulierung und Wasserkraftnutzung, den Untersuchungen über die Wirkung der Aufforstungen im Gebirge, dem Studium über die Umlagerung des Geschiebes im Flußlauf unterhalb Reichenau, sowie den Fragen über den Einfluß der Wildbachverbauungen zukommt, erfordert für die Zukunft noch vermehrte Unterlagen. Die Arbeiten werden im Einvernehmen mit dem Oberbauinspektorat und der Rheinbauleitung durchgeführt.

Ausbau des Rheins.

Rheinschiffahrt unterhalb Basel.

1. Allgemeines.

Die Wasserführung des Rheins war im vergangenen Jahr noch ungünstiger als im Vorjahr. Der für die Schiffahrt im unregulierten Rheinstrom erforderliche Wasserstand von zirka 1,30 m am Pegel Basel (1314 m³/sec) wurde nur an 32 Tagen (1928: 43 Tage; 1927: 190 Tage) erreicht oder überschritten. Im Monat Juni, als die Wasserstände erlaubt hätten, die Großschiffahrt wieder aufzunehmen, war der Verkehr für die Rheinschleppzüge durch die Bauarbeiten für das Kembserwerk gesperrt, da nur eine Öffnung von knapp 30 m freibleib. Der Jahresrheinverkehr zu Berg sank daher auf nur 429 Tonnen.

Gesamtumschlag in den Basler Häfen im Vergleich mit früheren Jahren:

Jahr	Tonnen
1924	286,987
1925	88,971
1926	274,598
1927	739,840
1928	472,077
1929	618,599

2. Rheinstrombefahrung des technischen Komitees der Rheinzentralkommission vom 27. Juni bis 6. Juli 1929.

Die in Zeiträumen von 10 Jahren vorgenommene Strombefahrung des Rheins erstreckte sich 1929 auf den Stromabschnitt Mannheim-Basel. Die Schweiz war vertreten durch das Amt für Wasserwirtschaft. Diese Befahrung bot besonderes Interesse, weil unter anderm die Erhöhung der Kehlerbrücke und die Schiffahrtsverhältnisse beim Kembserwehr zu behandeln waren. Das Ergebnis der Beratungen bot der Schweiz volle Befriedigung.

3. Rheinregulierung Kembs-Straßburg.

Die Verhandlungen mit Deutschland führten zum Abschluß des Vertrages vom 28. März 1929 über die Regulierung des Rheins, der durch die eidgenössischen Räte einstimmig genehmigt wurde. Die Verhandlungen mit Frankreich werden nächstes Jahr zum Abschluß gelangen. Für die Durchführung der Rheinregulierung wird ein Finanzausschuß, sowie eine Baukommission zu bestellen sein. Im übrigen sei auf die Mitteilungen des Politischen Departements verwiesen.

4. Kraftwerk Kembs.

Nachdem im Jahre 1928 die großzügig angelegten Installationen beinahe beendet worden waren, wurden die Bauarbeiten des Kraftwerkes Kembs intensiv gefördert. Einer Ausführung des Wehres im Rheinstrom, bei der für die Schiffahrt nur eine Öffnung von 30 m Breite offen geblieben wäre, konnte die Schweiz nicht zustimmen, da eine solche Öffnung für Rheinschleppzüge ungenügend ist. Es wurden sofort Schritte im Interesse der Schiffahrt unternommen, die dazu führten, daß zunächst zwei provisorische, durch die Strömung schon gefährdete Pfeiler niedergelegt wurden, wodurch eine freie Öffnung von rund 60 m entstand. Der Wasserstand des Rheins war aber inzwischen derart zurückgegangen, daß die Rheinschiffahrt auf dem unregulierten Rhein nicht mehr aufgenommen werden konnte.

Anläßlich der Sitzung der Aufsichtskommission vom 28. Oktober 1929 wurde den schweizerischen Delegierten ein neues, auf Grund des schweizerischen Gegenvorschlages umgearbeitetes Bauprogramm vorgelegt. Nach diesem Programm wird mit Ausnahme von zwei Monaten (vom 15. März

bis 15. Mai 1932), während denen die Öffnung nur 30 m breit sein soll, ständig eine Durchfahrtsbreite von rund 60 m vorhanden sein, bis die Schiffahrt den Werkkanal benutzen kann. Die Vernehmlassung der Interessenten lag zu Ende des Berichtsjahres vor.

Die Pläne für das Stauwehr in seiner fertigen Gestalt wurden mit Bezug auf Stabilität und Durchflußvermögen genehmigt. Die generellen Ausführungspläne der Gesamtanlage wurden den schweizerischen Delegierten am 29. Oktober 1929 übergeben. Der Befund konnte bis Ende des Jahres noch nicht abgegeben werden.

Ausbau der Strecke Basel-Bodensee.

Die Konzession für das Kraftwerk Dogern trat mit dem 16. September 1929 in rechtliche Wirksamkeit; die Aushändigung erfolgte am 29. November 1929. Schweizerischer Kraftanteil zirka 54%.

Die Konzession für das Kraftwerk Rekingen wurde am 10. Oktober 1929 ausgehändigt. Schweizerischer Kraftanteil 50%.

Zurzeit liegen Konzessionsgesuche vor für den Ausbau der Stufen Schaffhausen, Rheinau, Koblenz-Kadelburg, Säckingen und Birsfelden. Diese Gruppe soll soweit möglich ebenfalls einheitlich behandelt werden.

Birsfelden (Konzessionsbewerber: Kanton Baselland). Die Richtlinien für das definitiv auszuarbeitende Projekt wurden bereits früher zwischen Amt und dem Kanton Baselland festgelegt. Die Zustellung des endgültigen generellen Projektes wurde den Verleihungsbehörden seitens des Konzessionsbewerbers in Aussicht gestellt. Schweizerischer Kraftanteil zirka 58%.

Säckingen (Konzessionsbewerber: Gemeindeverband Oberrhein und Stadt Säkingen). Das von den Konzessionsbewerbern eingereichte Projekt, zu dem noch Ergänzungen geliefert wurden, bedarf nach mehrfacher Richtung hin noch der Abklärung. Den Konzessionsbewerbern gingen entsprechende Mitteilungen zu. Schweizerischer Kraftanteil 50%.

Koblenz-Kadelburg (Konzessionsbewerber: Buß A.-G. in Basel und Lonza G. m. b. H. in Waldshut). Durch die Umarbeitung des Projektes wurden die Verhältnisse weiter abgeklärt; die definitive Gestaltung desselben steht indessen noch nicht fest. Schweizerischer Kraftanteil 50%.

Rheinau (Konzessionsbewerber: Stadt Winterthur, Aluminiumindustrie A.-G. in Neuhausen und Elektrizitäts- A.-G., vormals Schuckert & Co., Nürnberg). Mit dem unterm 7. Juni eingereichten Gesuch ist, wenn vom Rheinflall abgesehen wird, für die letzte noch verfügbare Stufe auf der Rheinstrecke Basel-Bodensee die Konzession nachgesucht.

Die Vorlage wurde den interessierten Kantonen zur Vernehmlassung zugestellt, sie wird gleichzeitig von den eidgenössischen Behörden behandelt. Schweizerischer Kraftanteil zirka 58%.

Schaffhausen (Konzessionsbewerberin: Stadt Schaffhausen). Die Vernehmlassungen der beteiligten Kantone stehen noch aus; es werden noch Verhandlungen geführt über die allfällige Beteiligung anderer schweizerischer Interessenten an diesem Werk. Schweizerischer Kraftanteil zirka 91%.

5. Wutach.

Die Verhandlungen mit Baden betreffend die Ueberleitung von Wasser aus dem obern Einzugsgebiete der Wutach nach dem Schluchsee sind noch im Gange. Es darf erwartet werden, daß sie zu einer Verständigung führen.

Ausbau der Rhone.

Sobald in den hauptsächlichsten Fragen der Regulierung der Seestände des Genfersees und der Abflußmengen der Rhone und in den damit im Zusammenhang stehenden Fragen der Abflußkorrektur und Schiffbarmachung der Rhone eine Einigung unter den Kantonen Genf, Waadt und Wallis erzielt sein wird, sollen die Verhandlungen mit Frankreich wieder aufgenommen werden.

Im Verlaufe des Berichtsjahres wurden zur weitem Abklärung der Frage der Schiffahrtsverbindung Rhone-Genfersee längs des rechten Rhonequais Bodensondierungen durch-

geführt. Das Amt für Wasserwirtschaft hat ferner untersucht, ob die Möglichkeit bestehe, allenfalls einen Schiffahrtskanal unter dem linksufrigen Rhonequai vorzusehen.

Ueber die Gründung der Compagnie Nationale du Rhône, die den Ausbau der französischen Rhone unter dem dreifachen Gesichtspunkte der Krafterzeugung, Schifffahrt und Bewässerung nach dem französischen Gesetze vom Jahre 1921 durchführen soll, ist dem Bundesrate bisher keine offizielle Mitteilung zugekommen.

Die Stadt Genf beabsichtigt, das Werk Couloouvre-nière, das heute als Pumpwerk der Wasserversorgung der Stadt Genf dient, in eine hydro-elektrische Anlage umzubauen; durch diesen Umbau würde die Ausgestaltung der Abflußkorrektur beeinflusst.

Das Projekt für das Kraftwerk Aire-la-Ville, durch welches das Gefälle zwischen der Stauhaltung des Werkes Chancy-Pougny und dem Werk Couloouvreière ausgenützt werden soll, wird von der Stadt Genf bearbeitet. Das bestehende Kraftwerk Chèvres wird in dieser Anlage aufgehen.

Ueber die Frage der nachgesuchten Erhöhung des Staus des Kraftwerkes Chancy-Pougny wurde der Kanton Genf um seine Vernehmlassung ersucht.

Um einen rationellen Ausbau der Rhone auch für die Schifffahrt zu sichern, wurde seinerzeit dem Kraftwerk Chancy-Pougny die Verpflichtung auferlegt, die unterhalb liegende schweizerisch-französische Strecke ebenfalls auszubauen. Es wurde dabei die Erstellung eines Kraftwerkes bei Les Etournelles vorgesehen, an das sich französischerseits das Kraftwerk Génissiat anschließen sollte.

Den Bundesbehörden wird ein Konzessionsprojekt für ein Kraftwerk Pont de Grésin eingereicht, welches auf französisches Gebiet zu stehen kommt, das aber auch den schweizerischen Gefällsanteil zwischen dem bestehenden Kraftwerk Chancy-Pougny und der Landesgrenze ausnützen möchte. Nach diesem Projekt hätte die Schifffahrt von Génissiat bis zur schweizerischen Grenze nicht in einer einzigen großen offenen Stauhaltung, wie es nach dem offiziellen französischen Projekt vorgesehen ist, sondern in zwei kleineren Stauhaltungen mit zwei längeren Schifffahrtstunneln zu erfolgen. Das Projekt wird im Einvernehmen mit dem Kanton Genf geprüft, wobei auch den Schifffahrtsinteressenten Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird.

Tessinische Grenzgewässer.

Tessin-Po.

Die Verhandlungen mit Italien über den Ausbau des Tessins für die Schifffahrt und die Regulierung des Langensees konnten noch nicht aufgenommen werden. Die Schweiz hat ihre Delegation bereits bezeichnet und auch die Instruktionen für die schweizerischen Delegierten festgelegt. Die Bezeichnung der italienischen Delegation steht indessen noch aus.

Melezza (Centovalli).

Um über das bereits im letzten Geschäftsbericht erwähnte Gesuch einer italienischen Kraftwerkgesellschaft um Ableitung von Wasser aus der oberen Melezza orientale nach dem Tosagebiet zu beurteilen, mußten die hydrographischen Aufnahmen fortgesetzt werden.

Ausbau des Doubs für Wasserkrafterzeugung.

Die im Jahre 1928 eingegangene französische Note ermöglichte die Wiederaufnahme der Verhandlungen mit Frankreich. Ueber die Ausnützung der Hauptstufe der neuenburgisch-französischen Doubsstrecke (Wasserkraftanlage Châtelot) wurde der Entwurf für eine Uebereinkunft aufgestellt.

Die schweizerisch-französische Doubskommission behandelte in Paris auch den Ausbau der bernisch-französischen Doubsstrecke; eine Regelung, die beide Staaten befriedigt, bietet jedoch bedeutende Schwierigkeiten. Im Anschluß an die Konferenz in Paris wurden zuerst zwischen den technischen Instanzen beider Staaten verschiedene Fragen abgeklärt, wobei eine vollständige Einigung erzielt wurde.

Regulierung der Seen.

Bodenseeregulierung.

Im Rhein zwischen Obersee und Untersee und zwischen Untersee und Schaffhausen wurden 30 Tiefbohrungen durchgeführt, die wertvolle Aufschlüsse über die Beschaffenheit des Baugrundes ergaben. Es ergab sich, daß die im amtlichen Bodenseeregulierungsprojekt vorgeschlagene Wehrstelle auch in geologischer Beziehung als die günstigste Baustelle bezeichnet werden kann.

Das Amt für Wasserwirtschaft hat die Vorarbeiten für die Ausstellung eines Kostenverteilungsplanes und eines Staatsvertrages durchgeführt.

Das Deutsche Reich und die Republik Oesterreich haben sich zu Verhandlungen über die Bodenseeregulierung bereit erklärt und ihre Delegationen bezeichnet.

Regulierung der Juraseen.

Da die vorgesehene Besprechung zwischen Bund und Kantonen über die Durchführung des Werkes größeren Erfolg verspricht, wenn neben den technischen und wirtschaftlichen Unterlagen auch ein Vorschlag für die Finanzierung vorliegt, wurde vorläufig mit der Einberufung der Konferenz noch zugewartet. Die Konferenz soll im Laufe des Jahres 1930 einberufen werden. Der Kanton Bern hat sich bereit erklärt, einen Vorschlag den Bundesbehörden vorzuarbeiten und diesen Vorschlag den Bundesbehörden vorzulegen.

Vierwaldstätterseeeregulierung.

Auf Wunsch der Seeuferkantone hat das Amt für Wasserwirtschaft den Einfluß der Eindeckung des Kraftwerkkanals bei der Reußinsel in Luzern einerseits und die Beseitigung des beweglichen Stauwehres bei der Reußinsel andererseits auf die Seestände untersucht und gefunden, daß sich aus diesen Maßnahmen ein schädlicher Einfluß nicht ergibt.

Von seiten der Kantone wurde der Wunsch geäußert, das Amt für Wasserwirtschaft möge die Abklärung der Frage einer definitiven Regulierung des Vierwaldstättersees an die Hand nehmen. Mit den Vorarbeiten für die Aufstellung eines Regulierungsprojektes wurde begonnen.

Zürichseeeregulierung.

Die Stadt Zürich hat eingehende Studien für eine Zürichseeeregulierung durchgeführt, die den beteiligten Kantonen und den Bundesbehörden vorgelegt werden sollen.

Ausbau der internen Flußläufe.

Verfügbare Wasserkräfte unter Berücksichtigung ihrer Wirtschaftlichkeit.

Da in der Schweiz die weitüberwiegende Zahl der hydroelektrischen Anlagen bedeutend mehr Sommerenergie als Winterenergie liefern und auch künftig vorwiegend Sommerenergie aus Niederdruckwerken verhältnismäßig billig beschafft werden kann, ist heute die Beschaffung billiger Winterenergie in erster Linie aus eigenen Hochdruckanlagen mit sehr weitgehender Aufspeicherung von Wasser ein besonders wichtiges Problem. Es würde zweifellos aufs lebhafteste begrüßt, wenn die Elektrizitätsunternehmen über den Ausbau der Wasserkräfte sich auf ein Programm einigen würden, mit dem Ziel, reine Winterenergie in bedeutenden Mengen zu möglichst niedrigen Preisen zu beschaffen und allgemein die Reihenfolge des Ausbaues der Wasserkräfte nach ihrer Wirtschaftlichkeit sicherzustellen.

Ende 1928 wurde mit den Vorarbeiten begonnen zur Ermittlung der noch verfügbaren schweizerischen Wasserkräfte unter Berücksichtigung ihrer Wirtschaftlichkeit.

Behandlung von Projekten für Wasserkrafterzeugung an Gewässerläufen, für welche die Kantone Konzessionsbehörde sind, auf Grund des Art. 24bis, Abs. 1, der Bundesverfassung und insbesondere der Artikel 5 und allenfalls 27 des eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes.

Es wurden 5 Wasserkraftprojekte genehmigt:
Kraftwerk Roffna an der Julia, der Rhätischen Werke für Elektrizität, Thuisis;
Erweiterung des der Gemeinde Massagno gehörenden Werkes Stampa am Casserate durch Ausnützung des Baches Frascinone;

Erweiterung des Kraftwerkes Ritom der Schweizerischen Bundesbahnen durch Ueberleitung des Cadlimobaches in den Ritomsee;

Umbau des Werkes der Firma Spörry & Cie., Flums, am Schilsbach;

Werk am Bockibach der Gemeinde Erstfeld.

3 Projekte wurden abschließend behandelt, die Genehmigung fällt indessen nicht mehr ins Berichtsjahr. Es betrifft dies die Projekte

Kraftwerk Innerferrera der Rhätischen Werke für Elektrizität, Thusis;

Werk Mühlau an der Thur der Stadt Wil;

Kraftwerk Orsières der Société suisse d'Electricité et de Traction, Basel.

Albigna-Projekt. Im Einvernehmen mit dem Oberbauinspektorat wurde das Projekt für eine Staumauer, die als Hochwassersperre dient, genehmigt. Es ist unseres Wissens das erste Mal, daß in der Schweiz der Hochwasserschutz durch Erstellung eines Staubeckens angestrebt wird.

Die Staumauer wird so angelegt, daß sie als Kern für eine später zu erstellende große Staumauer dienen kann, welche vorwiegend der Wasserkraftnutzung dient. Das Albigna-Projekt stellt auch den ersten Fall dar, bei welchem Hochwasserschutz und Wasserkraftnutzung kombiniert werden.

Zur Frage der Ausnutzung des Silsersees für Wasserkraftnutzung. Zwischen den Bundesbehörden und der Regierung des Kantons Graubünden wurde seinerzeit vereinbart, daß durch die Regierung geprüft werde, auf welche Weise im Falle der Ablehnung der Konzession dem Bergell eine Kompensation geboten werden könne. Die Vorlagen der kantonalen Regierung stehen noch aus.

(Schluß folgt.)

Ufergrundstücke, Gemeingebrauch und Eigentumsgarantie.

(Aus dem Bundesgericht.)

Dr. E. G. Schon zu wiederholten Malen ist in neuester Zeit darauf hingewiesen worden, daß an den schweizerischen Seen und Flüssen in zunehmendem Maße der Allgemeinheit der direkte Zugang zu diesen öffentlichen Gewässern verwehrt wird, indem die privaten Uferanstöße diesen durch Einfriedungen, die bis zur Wassergrenze reichen, versperren. Es ist klar, daß bei der steigenden Bedeutung, die gerade der Wassersport und das Badeleben in der Neuzeit gefunden haben, dies in vermehrtem Maße empfunden wird, und daß dementsprechend auch bereits in den verschiedenen Gegenden der Schweiz Bestrebungen sich geltend machen, der Allgemeinheit den freien Zugang zu Flüssen und Seen zu sichern.

Umso größerem Interesse dürfte daher in breiten Schichten der Bevölkerung ein Urteil des Bundesgerichtes vom 27. Juni 1930 begegnen, das sich mit solchen Fragen zu befassen hatte, und das zur Abklärung der Rechtslage wesentlich beizutragen vermag. Am thurgauischen Ufer des Bodensees, Untersees und Rheins besteht zur Zeit kein durchgehender, dem Publikum offener Uferweg, sondern es sind solche Spazierwege nur auf einzelnen mehr oder weniger langen Strecken, namentlich am Obersee, vorhanden. Als Grenze zwischen dem öffentlichen Gewässer (See) und den Ufergrundstücken (sog. Reichsgrenze) wird nach thurgauischem Recht diejenige Linie angenommen, bis zu der bei mittlerem Wasserstand der Wellenschlag reicht; derjenige Teil des Strandbodens, der zwischen dieser Linie und dem natürlichen bewachsenen Uferstrand liegt, ein Gebiet also, das bei höherem Wasserstand mehr oder weniger unter Wasser ist, gehört somit ins Privateigentum der Anstöße, und es sind denn auch sehr viele Ufergrundstücke seitlich bis zum natürlichen Ufer, einzelne aber auch darüber hinaus bis gegen die mittlere Wellenschlaglinie eingezäunt. Schon seit geraumer Zeit machten sich nun im Kanton Thurgau Bestrebungen für die Schaffung eines möglichst durchgehenden, der Öffentlichkeit zugänglichen Uferweges längs dem Bodensee, Untersee und Rheins geltend, und es kam Ständerat Böhi in einem

hierüber der thurgauischen Regierung erstatteten Gutachten dazu, einen solchen Uferweg bereits als rechtlich bestehend anzunehmen. Er stützte sich dabei auf die aus dem Gemeingebrauch der öffentlichen Gewässer fließenden Rechte, woraus er einen Gemeingebrauch auch am Ufer ableitete und ferner auf die den Ufergrundstücken anhaftenden öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, zoll-, fischerei- und allgemein wasserpolizeilicher Natur. Diesen Bestrebungen gegenüber bildete sich dann eine «Thurgauische Vereinigung für Wahrung der Interessen der Grundbesitzer am Bodensee, Untersee und Rhein», die sich von Professor Fritz Fleiner ein Gegengutachten ausarbeiten ließ, das zu folgenden Schlüssen kam: 1. Ein allgemeines Uferbegehungsrecht läßt sich auch im Kanton Thurgau auf keinen historischen Rechtstitel stützen. 2. Ein solches Recht ist weder im Gemeingebrauch an den öffentlichen Gewässern enthalten, noch ist es juristisch möglich, durch eine Erweiterung des Begriffes des Gemeingebrauches einen derartigen Eingriff in das Privateigentum zu rechtfertigen. 3. Der kantonale Gesetzgeber, wie die kantonale Praxis vermögen das beanspruchte Recht auch nicht durch eine vom Gesetze einzuführende öffentlich-rechtliche Beschränkung des Grundeigentums abzuleiten.

Da längere Verhandlungen zur Beseitigung der bestehenden Meinungsverschiedenheiten zu keinem Resultate führten, erließ der Regierungsrat des Kantons Thurgau am 5. November 1929 folgenden Beschluß:

1. Alle Einzäunungen an den Ufern des Bodensees, Untersees und Rheins werden vom Regierungsrat darauf geprüft, ob sie den §§ 7 und 34 des Gesetzes betr. Korrektion und Unterhalt der öffentlichen Gewässer vom 21. Mai 1895 (Gewässergesetz) nicht zuwiderlaufen. Untersagt sind:

a) Einfriedungen irgendwelcher Art auf Strandboden, der zeitweise unter Wasser zu liegen kommt,

b) Einzäunungen, die nicht einen der Uferbegehung dienenden, 1 m breiten Streifen Landes frei lassen. (In den Motiven zu diesem Beschluß wird hiezu indessen einschränkend bemerkt: «Dieser Streifen steht aber nicht etwa dem Publikum überhaupt offen, sondern er soll nur den berechtigten Beamten als den staatlichen Organen der Gewässerpolizei die Uferbegehung ermöglichen».)

Gegen diesen Entscheid hat die «Thurgauische Vereinigung für die Wahrung der Interessen der Grundbesitzer am Bodensee, Untersee und Rhein» staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, es sei der Beschluß wegen Verletzung von Art. 11 der Kantonsverfassung (Eigentumsgarantie) und Art. 4 der Bundesverfassung (Willkür) aufzuheben. In der Begründung wird geltend gemacht, die Einzäunungen seien zur Sicherung vor Eigentumsverletzungen, Sachbeschädigungen, Fruchtdiebstählen usw. durch das badende Publikum unerlässlich geworden. Mit dem Hinweis auf polizeilichen Schutz sei es nicht getan, denn dieser versage, wenn keine Einfriedungen vorhanden seien. Auch vermöge man nicht so recht daran zu glauben, daß es beim «polizeilichen Uferweg» sein Bewenden haben werde, denn dieser sei wohl nur die erste Etappe für die Verwirklichung eines allgemeinen Uferweges. Und wenn es auch zu begrüßen sei, daß man sich für den Schutz des natürlichen Ufers und die Erhaltung der bestehenden Uferwege einsetze, so können doch Unterlassungen, die hier geschehen seien, nun nicht einfach durch eine neue Gesetzesinterpretation auf Kosten der Privateigentümer nachgeholt werden.

Die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes ließ sich in ihrer Urteilsberatung in der Hauptsache von folgenden Erwägungen leiten:

A. Was die unter Ziffer 1a des Regierungsbeschlusses erwähnten Einfriedungen auf solchem Grund anbelangt, der zeitweise unter Wasser zu stehen kommt, so steht fest, und ist gar nicht zu bestreiten, daß dieser Strandboden bis zu einem gewissen Grade im Privateigentum der Seeanstöße steht. Das Eigentum wird durch die Eigentumsgarantie nur in dem Umfange und mit dem Inhalt garantiert, den es nach der bestehenden allgemeinen Rechtsordnung hat. Nun befindet sich der Strandboden, der je nach dem Wasserstand vom See bedeckt ist,